



## **Merkblatt**

für die Buchung von politischer Plakatierung F4 auf öffentlichem Grund bei der berechtigten Konzessionärin APG

### **Ausgangslage**

Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden, sie ungehindert zu äussern und sie zu verbreiten. Damit der freien Willensbildung genüge getan wird, muss dafür gesorgt werden, dass alle im gleichen Masse die Möglichkeit erhalten, ihre Standpunkte bei politischen Geschäften zu vertreten.

Dieses Merkblatt soll die Praxis der Vergabe der Werbeflächen durch die Konzessionärin an die politischen Institutionen transparent machen und ist als verbindlich zu betrachten. Abweichungen sind ausschliesslich in Absprache mit dem Konzedenten (Kanton Basel-Stadt) möglich und werden nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.

### **Vorgaben**

Gemäss Konzessionsvertrag zum Los 1b zwischen APG (Konzessionärin) und dem Kanton Basel-Stadt vom 19. September 2017 hat die APG den Auftrag, die politische Werbung im Format F4 auf öffentlichem Grund wie folgt sicherzustellen:

Den Betrieb eines temporären Netzes von maximal 1000 F4-Flächen für politische Werbung im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen auf sogenannten Papillon- und Zeltständern. Die APG behält sich auf den temporären Ständern aus Gründen einer optimalen Verteilung (damit nicht gleiche Sujets an einem Standort) eine Mindestbelegung von sechs (6) Kunden vor. Zusätzlich stehen 500 fixe F4-Flächen zur Verfügung.

Die Abgabe von Plakatflächen für politische Werbung erfolgt immer in Paketen von 50 Flächen für ab der vierten (4.) Woche vor dem entsprechenden Urnengang wie folgt:

- Bei Abstimmungen: Pro- und Contraposition
- Bei Wahlen: Pro Kopf oder Liste
- Kontingente dürfen nur unmittelbar vor dem entsprechenden Urnengang belegt werden

Es ist darauf zu achten, dass für Abstimmungsvorlagen sowie das Wahlgeschäft die Plakate neutral und gleichmässig auf die zugelassenen Parteien bzw. auf die Ja/Nein Parolen verteilt werden.

Bei sogenannten Kleeblattinitiativen wird wie folgt vorgegangen:

Da über jede Initiative einzeln abgestimmt wird (Wahlzettel), erhält auch jede Initiative bei einer sogenannten Kleeblattinitiative ein einzelnes Kontingent. Bei den Gegnern verhält es sich identisch.

Bei Wahlen sind Querverweise auf zeitgleich stattfindende weitere Wahlen möglich, sofern es sich um einen einfachen, kurzen Text ohne Symbole handelt (z.B. bei Grossratswahlen Zusatz:

"XY in den Regierungsrat"). Querverweise auf Wahlplakaten auf Abstimmungen oder umgekehrt sind jedoch nicht gestattet.

## Preise

Während Wahlen und Abstimmungen können die Kunden zwischen einem fixen und einem temporären Netz wählen. Preis pro F4 pauschal und Aushang für vier (4) Wochen:  
Fixe F4 / 50 Stück à CHF 100.- total CHF 5'000.- exkl. MwSt.  
Papillon- / Zeltständer F4 / temporär 50 Stück à CHF 100.- total CHF 5'000.- exkl. MwSt.

## Ablauf und Termine

Die jeweilige Partei/Gruppierung bzw. das jeweilige Aktionskomitee meldet ihr/sein Interesse vor Wahlen und Abstimmungen bis spätestens acht (8) Wochen vor dem Urnengang bei der APG an. Später eintreffende Bestellungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Reservationen bis Mittwochabend nach dem ersten Wahlgang an die APG gemeldet werden. Es können bei einem zweiten Wahlgang nur noch zweiwöchige Kampagnen realisiert werden. Die Plakate dazu sind bis spätestens Dienstag in der zweiten Woche nach dem ersten Wahlgang zu liefern.

Die APG prüft die Legitimation der Bestellung und nimmt die Verteilung der Plakate gemäss dem Verteilschlüssel vor. Die Verteilung der Plakate erfolgt neutral und gleichmässig nach dem Zufallsprinzip durch die APG.

Entspricht die Plakataktion den Kriterien, bestätigt die APG, dem Besteller/der Bestellerin den Auftrag und teilt die Anzahl der Plakate und deren Verteilung mit. Die Sujets müssen der Plakatverordnung entsprechen und der Plakatifirma in digitaler sowie physischer Form angeliefert werden. Unzulässige Plakate können nicht berücksichtigt werden. Bei der Verteilung der Plakate können systembedingt und aufgrund temporärer nicht verfügbarer Plakatstellen (z.B. infolge Bauarbeiten) Abweichungen von zwei (2) bis drei (3) Plakaten pro Partei/Gruppe/Komitee nicht vermieden werden. Ein allfälliger Austausch von beschädigten Plakaten wird in der Regel maximal 2x pro Woche ausgeführt. Der Aushang der Plakate erfolgt in der vierten (4.) Woche vor dem entsprechenden Urnengang und wird innert Wochenfrist nach dem Urnengang wieder entfernt.

Die Plakate werden (für Wahlen und Abstimmungen) zwischen acht (8) und spätestens sechs (6) Wochen vor dem Urnengang in digitaler Form angeliefert und durch die APG geprüft. Plakate, deren Inhalt gegen eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht verstossen, sind nicht zulässig. So ist geschlechterdiskriminierende oder rassistische Werbung grundsätzlich nicht zulässig.

Zwei (2) Wochen vor dem Aushang (Ausnahme zweiter Wahlgang siehe oben) sind die Plakate durch die Auftraggeberin in der erforderlichen Qualität (vgl. Qualitätsvorgaben APG) an folgende Adresse zu liefern:

APG|SGA AG, Hertistrasse 1, 8304 Wallisellen

## Ansprechpartner

Grundsätzlich entscheidet die APG über den Aushang, in ausserordentlichen Fällen kann jedoch die Behörde miteinbezogen werden.

Ihr Kontakt:

APG|SGA, Allgemeine Plakatgesellschaft AG  
Verkauf Team Nord  
Tel. 058 220 71 00  
Mail: [verkaufbasel@apgsga.ch](mailto:verkaufbasel@apgsga.ch)

Politische Werbung kann während dem ganzen Jahr auf Flächen erfolgen, die nicht zum Los 1b des Konzessionsvertrags gehören. Hier kommen jedoch die kommerziellen Preise und Konditionen zur Anwendung.

Version: 20210601